

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0931/2012

Auskunft erteilt:

Frau Siegl

Ruf:

492-2220

E-Mail:

SieglS@stadt-muenster.de

Datum:

23.11.2012

Betrifft

Gewerbsteuer und Grundsteuern - Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2013

Beratungsfolge

05.12.2012 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

12.12.2012 Hauptausschuss

Vorberatung

12.12.2012 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbsteuer und die Grundsteuern in der Stadt Münster“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) beschlossen.

Begründung:

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden für die Jahre 2011 und 2012 in einer Hebesatzsatzung festgelegt (Beschlussvorlage V/0845/2010/1). Für das kommende Haushaltsjahr 2013 sind die Hebesätze erneut festzusetzen. Die Veranlagung der Grundsteuern (Jahresbescheide) erfolgt dabei vor der 1. Fälligkeit, dem 15. Februar.

Um bei den Hebesätzen Rechtssicherheit im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2013 zu gewährleisten, soll (zunächst) eine Hebesatzsatzung mit den Hebesätzen des Vorjahres erlassen werden.

Die im Rahmen des Handlungsprogramms 2012 bis 2017 seitens der Verwaltung vorgeschlagene Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B soll im Falle einer entsprechenden Ratsentscheidung über eine Änderungssatzung erfolgen, sofern das Handlungsprogramm nicht in 2012 beschlossen wird.

Anmerkung:

Diese Vorlage ist aus Vorsichtsgründen erstellt worden, für den Fall, dass in 2012 keine Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2013 und die Hebesätze zur Grund- und Gewerbesteuer erfolgt. Ansonsten erübrigt sich eine Beschlussfassung dieser Vorlage.

I.V.

Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuern
in der Stadt Münster
vom 12.12.2012**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 aufgrund der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Münster wie folgt festgesetzt:

1. für die Gewerbesteuer		460 v.H.
2. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	230 v.H.
3. für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	460 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.